



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 14

Salzgitter, den 14. Juli 2011

38. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
63 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 33, 3. Änderung für Salzgitter-Gebhardshagen „Hardeweg / Hagentrift“	122	65 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 127, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet am Güterbahnhof“	125
64 Amtliche Bekanntmachung, Kommunalwahl am 11.09.2011	124	66 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	127

## Amtliche Bekanntmachung

### 63

#### Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 33, 3. Änderung für Salzgitter-Gebhardshagen „Hardeweg / Hagentrift“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 25.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Ghg 33 für Salzgitter-Gebhardshagen „Hardeweg / Hagentrift“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

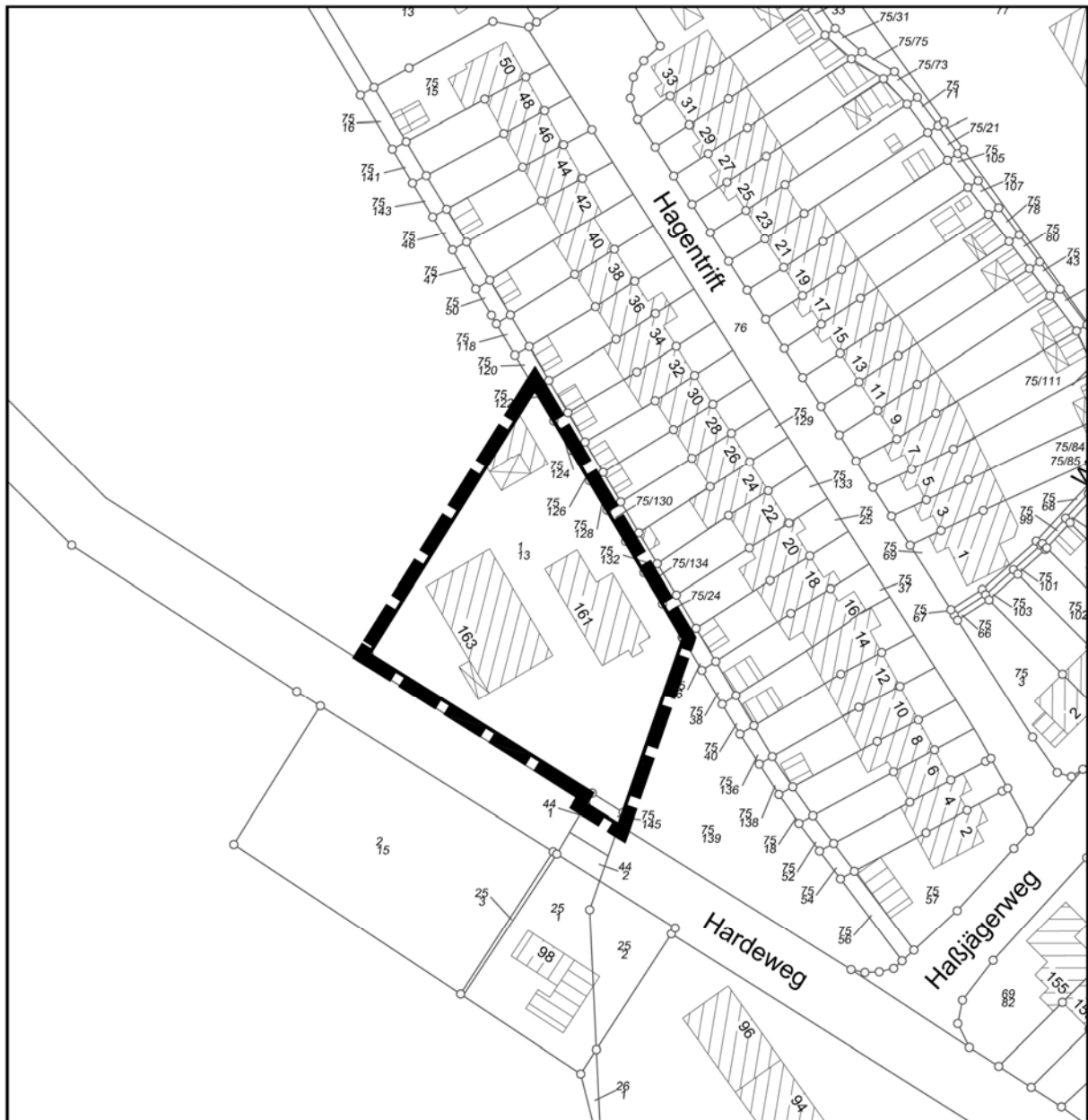
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

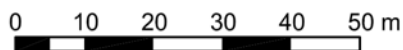
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 28.06.2011

gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans Ghg 33, 3. Änderung  
für SZ-Gebhardshagen "Hardeweg / Hagentrift"



**Stadt Salzgitter**  
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -  
**Bebauungsplan**  
Ghg 33, 3. Änderung  
für Salzgitter-Gebhardshagen  
"Hardeweg / Hagentrift"

**64****Amtliche Bekanntmachung  
Kommunalwahl am 11.09.2011**

Der Gemeindevahlleiter  
der Stadt Salzgitter

01.07.2011

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 findet am

**Mittwoch, 27.07.2011, um 15.00 Uhr**

im Sitzungszimmer 64 des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Gemeindevahlausschusses sowie des Schriftführers
- 2) Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
  - a) für die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter
  - b) für die Wahlen der Ortsräte in den Ortschaften

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist öffentlich.

gez. Dworog  
Gemeindevahlleiter

**65****Bekanntmachung****Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans****Leb 127, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet am Güterbahnhof“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 25.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Leb 127 für Salzgitter-Lebenstedt „Gewerbegebiet am Güterbahnhof“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

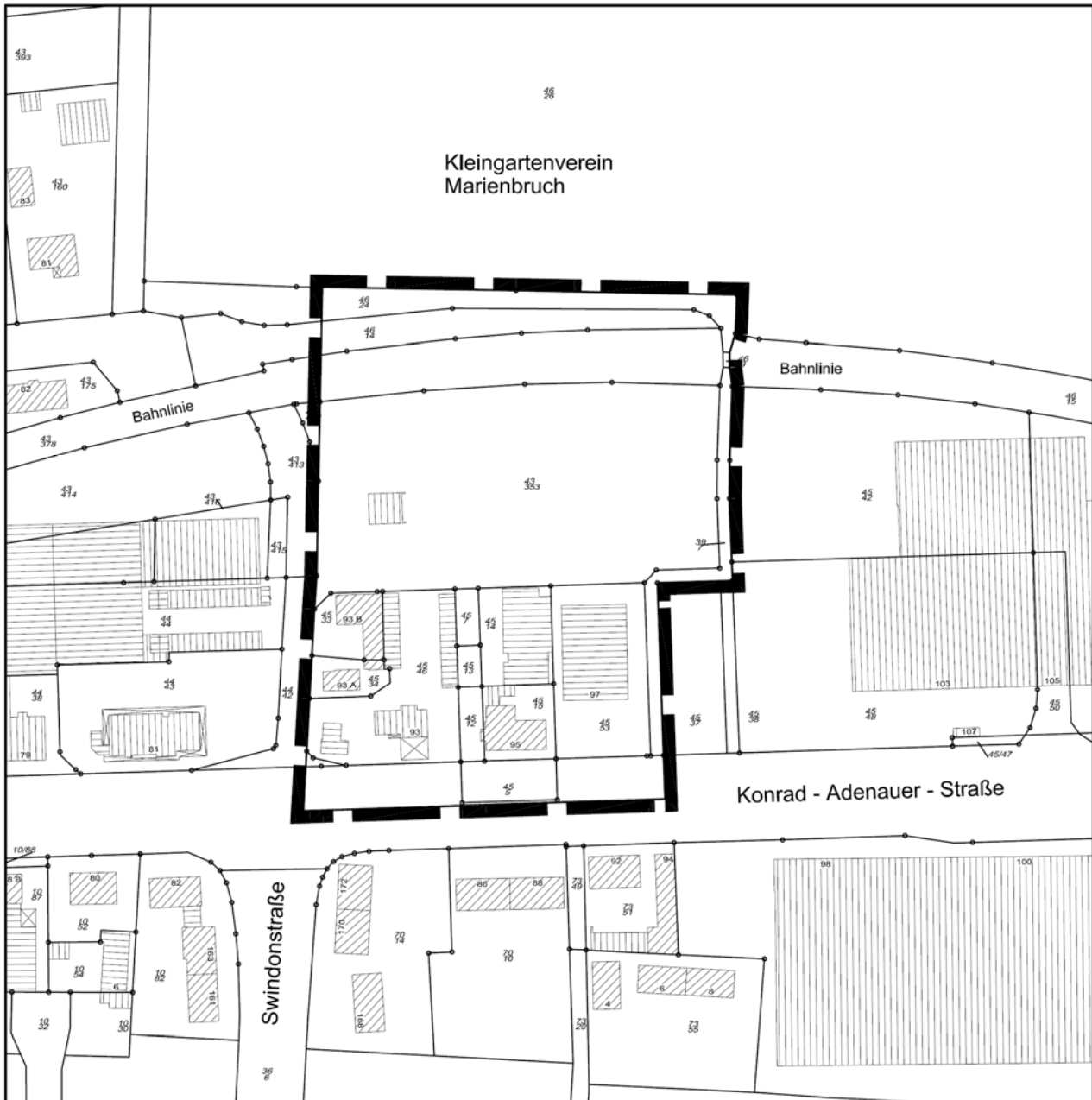
Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich  
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

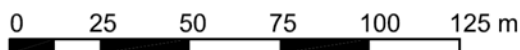
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 11.07.2011

gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans Leb 127, 1.Änderung  
für SZ-Lebenstedt "Gewerbegebiet am Güterbahnhof"



**Stadt Salzgitter**  
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
**- Fachgebiet Stadtplanung -**  
**Bebauungsplan**  
Leb 127, 1.Änderung  
für Salzgitter-Lebenstedt  
"Gewerbegebiet am Güterbahnhof"

## 66

## Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Van den Dries, Dignus 32.4/6108306	Zwijnsweg 5 NL-8307PP Ens	Straßenverkehrsgesetz	28.06.2011

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **11.08.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung

- Städtischer Ordnungsdienst -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
Hannover

Sparkasse Goslar/Harz

Postbank

(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter